

# **Wahlordnung für die Wahlen zur Leitung der Fan- und Mitgliederabteilung des 1. FC Union Berlin**

(Stand Dezember 2016 – bestätigt durch die Mitgliederversammlung)

**Präambel:** Alle in der Wahlordnung verwendeten männlichen Bezeichnungen für Funktionen und Tätigkeiten gelten in gleicher Weise auch für weibliche Personen. Dies stellt keinerlei Einschränkungen dar, sondern dient lediglich der Übersichtlichkeit der Wahlordnung. Analog wird die Fan- und Mitgliederabteilung zur besseren Lesbarkeit als FuMA abgekürzt, die Abteilungsversammlung als AV.

## **§1 Grundsätze und Geltungsbereich**

- (1) Die Wahlordnung gilt gemäß und nach Beschluss durch die AV für alle Wahlen und Abstimmungen im Rahmen von AVen der FuMA.
- (2) Die turnusmäßigen Wahlen zur Leitung finden entsprechend der Abteilungsordnung als Tagesordnungspunkt der AV statt.
- (3) Der Abteilungsleiter der FuMA bestimmt einen Versammlungsleiter.
- (4) Vor der Wahl ist die Anwesenheit der stimmberechtigten Mitglieder durch die Versammlungsleitung festzustellen.
- (5) Stimmberechtigt, sowohl für Wahlen als auch sonstige die Wahl betreffende Abstimmungen, sind diejenigen Anwesenden, die am Tag der Abstimmung volljährig und seit mindestens drei Monaten Mitglied der FuMA sind.
- (6) Die Versammlungsleitung schlägt der AV einen Wahlleiter vor, über den von allen anwesenden Mitgliedern der Fan- und Mitgliederabteilung mit einfacher Mehrheit abgestimmt wird. Konnte nach zwei Abstimmungen kein Wahlleiter bestimmt werden, fungiert der Versammlungsleiter als Wahlleiter.

## **§2 Form der Wahl**

- (1) Die Wahl findet grundsätzlich geheim und als Personenwahl statt.
- (2) Auf Antrag kann durch Abstimmung mit einfacher Mehrheit offene Wahl beschlossen werden.
- (3) Die FuMA-Leitung ist dafür verantwortlich, dass zur AV Stimmzettel mit den Namen der Kandidaten bereit stehen. Sie überprüft im Vorfeld die Wahlfähigkeit der Kandidaten.

## **§3 Kandidatur und Vorstellung der Kandidaten**

- (1) Kandidieren darf nur, wer am Tag der AV stimmberechtigt ist.
- (2) Jeder Kandidat muss seine Kandidatur bis spätestens eine Woche vor der AV schriftlich und unterschrieben bei der FuMA-Leitung einreichen.
- (3) Die Kandidaten stellen sich vor der Wahl persönlich der AV vor. Sollte ein Kandidat verhindert sein, kann er sich durch ein FuMA-Mitglied seiner Wahl per Vollmacht vorstellen und vertreten lassen.

## **§4 Auszählung, Ergebnis, Bekanntgabe des Ergebnisses und Protokoll der Wahl**

- (1) Der Wahlleiter führt die Wahl durch und wacht über die Einhaltung der Bestimmungen.
- (2) Die Auszählung wird vom Wahlleiter vorgenommen, das Ergebnis wird unmittelbar der Versammlungsleitung mitgeteilt. Der Wahlleiter kann weitere Personen zur Überprüfung des Ergebnisses hinzuziehen. Die Auszählung kann auf Beschluss der AV öffentlich geschehen.
- (3) Gewählt sind die fünf Kandidaten, die die meisten Stimmen und mindestens 50% der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten haben.
- (4) Sollten weniger als fünf Kandidaten gewählt sein, können die nicht gewählten Kandidaten in einer zweiten Wahlrunde erneut antreten.
- (5) Sind am Ende der zweiten Wahlrunde weniger als fünf Kandidaten in die neue FuMA-Leitung gewählt, so ist die Wahl ungültig und die bestehende Leitung erhält den Auftrag zur Fortführung der Geschäfte und zur Organisation einer außerordentlichen Neuwahl spätestens drei Monate nach dem Wahltag.
- (6) Die gewählten Kandidaten müssen die Annahme der Wahl vor der AV bestätigen.
- (7) Die neugewählte Leitung konstituiert sich und legt im Ergebnis den Abteilungsleiter fest.
- (8) Das Ergebnis der Wahl wird detailliert im Protokoll der AV vermerkt.